

RS Lvwg 2017/4/28 LVwG- 411763/3/Gf/Mu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

28.04.2017

Norm

GSpG §2

GSpG §56a

OöWettG §3

OöWettG §6

OöWettG §10

OöGlücksspielautomatenG

Rechtssatz

* Kommt es nach einer mit einer Bewilligungserteilung zum Betrieb eines Wettunternehmens verbundenen Auflage ausschließlich darauf an, ob an dem zur Aufstellung eines Wetterterminals in Aussicht genommenen Standort (bewilligte) Auspielungen i.S.d. § 2 GSpG vorgenommen werden, so erweist sich eine solcherart konzipierte Auflage gleichsam nicht als „personen-“, sondern als „standortgebunden“. Deshalb ist es unerheblich, ob der eine Schließung des beabsichtigten Standortes gemäß § 56a GSpG verfügende Bescheid auch an den Wettunternehmer adressiert war. Vielmehr hat die Behörde im Untersagungsverfahren gemäß § 6 Abs. 5 OöWettG in einem ersten Schritt bloß zu prüfen, ob am beabsichtigten Standort eine Auspielung nach dem GSpG vorgenommen wird; trifft dies nicht zu, ist gemäß § 6 Abs. 5 Z. 1 OöWettG (schriftliche Bestätigung der Nichtuntersagung, soweit die übrigen Anforderungen erfüllt sind) vorzugehen; Gleiches gilt, wenn dort eine nach dem GSpG oder nach dem Oö. Glücksspielautomatengesetz bewilligte Auspielung durchgeführt wird; ergibt sich jedoch, dass eine nicht bewilligte Auspielung veranstaltet wird, so hat die Behörde die beabsichtigte Aufstellung des Wetterterminals nach § 6 Abs. 5 Z. 3 OöWettG zu untersagen, wobei hierfür als zeitlicher Rahmen jeweils eine Periode von vier Wochen ab dem Einlangen der vollständigen Anzeige festgelegt ist.

* Ob die Betriebsschließung zum Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige über die dort beabsichtigte Wetterterminalaufstellung und darüber hinaus auch noch weitere vier Wochen aufrecht war, ist angesichts der hier maßgeblichen konkreten Auflagenvorschrift unerheblich; vielmehr kommt es ausschließlich darauf an, ob an dem in Aussicht genommenen Aufstellungsort zu jenem Zeitpunkt, zu dem die behördliche Entscheidung nach § 6 Abs. 5 OöWettG getroffen wird, (bewilligte oder konzessionslose) Auspielungen gemäß § 2 GSpG vorgenommen werden.

* Die Kontrolle der Einhaltung von Auflagen ist nach der eigentümlichen systematischen Konzeption des OöWettG

nicht Gegenstand des auf Anzeige des Bewilligungswerbers hin einzuleitenden Untersagungsprüfungsverfahrens. Von da her besehen kommt hinsichtlich der der Behörde durch § 6 Abs. 5 OöWettG an die Hand gegebenen Entscheidungsalternativen mit Blick auf die konkreten Umstände des vorliegenden Falles und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips lediglich die „Mittellösung“ des § 6 Abs. 5 Z. 2 OöWettG in Betracht, nämlich die Genehmigung der Aufstellung des Terminals unter der Bedingung, dass an dem beabsichtigten Standort keine bewilligungslosen Ausspielungen i.S.d. § 2 GSpG erfolgen. Ob bzw. inwieweit eine solche Genehmigung in zulässiger Weise umgesetzt werden kann, braucht die Behörde hierbei nicht ins Kalkül zu ziehen – dies ist vielmehr ausschließlich Sache des Bewilligungsinhabers. Steht einer solchen Umsetzung – faktisch und/oder rechtlich – eine (weiterhin) aufrechte Betriebsschließung entgegen und würde diese vom Bewilligungsinhaber ignoriert, ist die Behörde gemäß § 10 Abs. 2 Z. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 OöWettG dazu verhalten, die ihm bescheidmäßig erteilte Berechtigung zu entziehen.

* Aus diesen Gründen war der gegenständlichen Beschwerde insoweit stattzugeben, als der Bewilligungsinhaberin die Aufstellung und der Betrieb eines Wettterminals am beabsichtigten Standort unter der Bedingung, dass dort keine konzessionslosen Ausspielungen i.S.d. § 2 GSpG erfolgen, nicht zu untersagen war.

Schlagworte

Bewilligung zum Betrieb eines Wettunternehmens; auf GSpG bezogene Auflagen; Aufstellung eines Wettterminals; Untersagungsverfahren; Betriebsschließung; konzessionslose Ausspielungen; Auflagenkontrolle; bedingte Nichtuntersagung

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2017:LVwG.411763.3.Gf.Mu

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwG Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at